

Auftrag für die Lieferung von RÖMERSTROM

zwischen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Lieferant) und dem Kunden

1 Meine Daten

<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Eheleute	<input type="checkbox"/> Firma	<input type="text"/>
Vorname/Name/Firma				Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
Straße/Nr.				SWT-Kundennummer (falls vorhanden)
Telefon				PLZ/Ort
				E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrag oder den Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Mein Lieferauftrag

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Liefervertrag RÖMERSTROM sowie deren zugeordnete Entnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie sowie zur Zahlung des Entgelts gemäß der Preisregelung gemäß Punkt 3. dieses Auftrages.

3 Preise

Der Kunde verpflichtet sich, für die Lieferung von elektrischer Energie die Entgelte zu leisten, die in der Anlage „Auftragsstammblatt zur Abwicklung des Auftrages RÖMERSTROM“ zu diesem Vertrag vereinbart sind. Das Auftragsstammblatt ist Bestandteil dieses Vertrages.

4 Laufzeit und Kündigung

Es gelten die Regelungen zur Erstlaufzeit des Vertrages, zur Kündigung des Vertrages, zur Vertragsverlängerung, zur Form der Kündigung sowie der besonderen Kündigungsrechte gemäß Auftragsstammblatt.

5 Geltung d. AGB

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Liefervertrag RÖMERSTROM (Stand: 01.01.2019) Anwendung.

6 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

7 Meine Zahlungsweise (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich ermächtige die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ00000014191), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Die zum SEPA-Lastschriftmandat zugehörige Mandatsreferenznummer wird mir separat mitgeteilt.

HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Abschluss des Vertrages ist nicht an die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gebunden. Alternativ können Rechnungs- und Abschlagsbeträge per Banküberweisung gezahlt werden.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname/Name des Kontoinhabers	PLZ/Ort des Kontoinhabers
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Nr. des Kontoinhabers	Kreditinstitut (BIC)
<input type="text"/>	Gewünschte Zahlungsweise
Kreditinstitut (Name)	<input type="checkbox"/> jährliche Vorauszahlung
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> monatliche Abschlagszahlung
IBAN	

Bei jährlicher Vorauszahlung wird Skonto in Höhe von 2% auf den vorausgezählten Betrag gewährt, sofern der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. **Der Sonderdienstleistungszuschlag für Zahlungsweisen wie z. B. Banküberweisung oder Barzahlung beträgt 9,00 €/Jahr netto (10,71 €/Jahr brutto) je Zähler.**

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

8 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht	Folgen des Widerrufs
<p>Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.</p> <p>Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, E-Mail: service@swt.de, Fax: 0651 717-1299, Tel: 0800 717-0717) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p>	<p>Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.</p>

9 Auftragserteilung

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern, nimmt die Widerrufsbelehrung zu Kenntnis, erteilt die Vollmacht unter Pkt. 6 und bestätigt den Inhalt des Auftragsstammblates. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort/Datum	Unterschrift Kunde



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Auftragsstamblatt

zur Abwicklung des Auftrages RÖMERSTROM

Notwendige Daten für den Lieferanten-/Tarifwechsel gemäß Ziffer 1 des Auftrages

Lieferanschrift (falls abweichend zur Adresse des Kunden)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Notwendige Daten für die Belieferung mit elektrischer Energie gemäß Ziffer 2 des Auftrages



Lieferantenwechsel
 Einzug
 Umzug
 Tarifwechsel

Name des bisherigen Stromversorgers

Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Stromzählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand

Ablesedatum

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2 AGB)

nächstmöglicher Zeitpunkt
 zum

Nur gültig im Netzgebiet SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH/ Westnetz GmbH bei einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh

	Einheit	netto ¹	brutto ^{2*}
Verbrauchspreis	ct/kWh	22,86	27,20
Grundpreis	€/Jahr	100,85	120,00
einmaliger Starterbonus je Anlage: Die Abrechnung erfolgt mit der darauffolgenden Jahresrechnung.	€	-	-

¹ inkl. Steuern und Abgaben | ² inkl. 19% Umsatzsteuer

* Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag. Bruttobeträge sind gerundet.

Preisgarantie

SWT garantiert dem Kunden die obenstehenden Preise zum Liefervertrag **RÖMERSTROM** nach der jeweiligen Ziffer 6.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bis zum **31.12.2021**. Bis zu diesem Datum finden die jeweiligen Regelungen zur Preisanpassung (siehe Ziffer 6.4 AGB) keine Anwendung.

Laufzeit und Kündigung RÖMERSTROM zur Ziffer 4 des Auftrages

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des auf den Vertragsschluss folgenden übernächsten Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Zusätzlich kann der Vertrag innerhalb der Erstlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 23. Kalendermonats nach Vertragsschluss gekündigt werden (eine Vertragsbindung innerhalb der Erstlaufzeit besteht daher für maximal zwei Jahre). Nach Ablauf der Erstlaufzeit nach Satz 1 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail). Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt.



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Auftrag für die Lieferung von RÖMERSTROM

zwischen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Lieferant) und dem Kunden

1 Meine Daten

Herr Frau Eheleute Firma

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Vorname/Name/Firma

SWT-Kundennummer (falls vorhanden)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrag oder den Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2 Mein Lieferauftrag

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Liefervertrag RÖMERSTROM sowie deren zugeordnete Entnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie sowie zur Zahlung des Entgelts gemäß der Preisregelung gemäß Punkt 3. dieses Auftrages.

3 Preise

Der Kunde verpflichtet sich, für die Lieferung von elektrischer Energie die Entgelte zu leisten, die in der Anlage „Auftragsstammblatt zur Abwicklung des Auftrages RÖMERSTROM“ zu diesem Vertrag vereinbart sind. Das Auftragsstammblatt ist Bestandteil dieses Vertrages.

4 Laufzeit und Kündigung

Es gelten die Regelungen zur Erstlaufzeit des Vertrages, zur Kündigung des Vertrages, zur Vertragsverlängerung, zur Form der Kündigung sowie der besonderen Kündigungsrechte gemäß Auftragsstammblatt.

5 Geltung d. AGB

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Liefervertrag RÖMERSTROM (Stand: 01.01.2019) Anwendung.

6 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

7 Meine Zahlungsweise (SEPA-Lastschriftmandat)

Ich ermächtige die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ00000014191), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die zum SEPA-Lastschriftmandat zugehörige Mandatsreferenznummer wird mir separat mitgeteilt.
HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der Abschluss des Vertrages ist nicht an die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gebunden. Alternativ können Rechnungs- und Abschlagsbeträge per Banküberweisung gezahlt werden.

Vorname/Name des Kontoinhabers

PLZ/Ort des Kontoinhabers

Straße/Nr. des Kontoinhabers

Kreditinstitut (BIC)

Kreditinstitut (Name)

Gewünschte Zahlungsweise jährliche Vorauszahlung monatliche Abschlagszahlung

IBAN

Bei jährlicher Vorauszahlung wird Skonto in Höhe von 2% auf den vorausgezählten Betrag gewährt, sofern der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. **Der Sonderdienstleistungszuschlag für Zahlungsweisen wie z. B. Banküberweisung oder Barzahlung beträgt 9,00 €/Jahr netto (10,71 €/Jahr brutto) je Zähler.**

Datum und Unterschrift des Kontoinhabers

8 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, E-Mail: service@swt.de, Fax: 0651 717-1299, Tel: 0800 717-0717) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Kunde erteilt dem Lieferanten mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle zu liefern, nimmt die Widerrufsbelehrung zu Kenntnis, erteilt die Vollmacht unter Pkt. 6 und bestätigt den Inhalt des Auftragsstammblates. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9 Auftragserteilung

Ort/Datum

Unterschrift Kunde



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Auftragsstammblatt

zur Abwicklung des Auftrages RÖMERSTROM

Notwendige Daten für den Lieferanten-/Tarifwechsel gemäß Ziffer 1 des Auftrages

Lieferanschrift (falls abweichend zur Adresse des Kunden)

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Notwendige Daten für die Belieferung mit elektrischer Energie gemäß Ziffer 2 des Auftrages



Lieferantenwechsel
 Einzug
 Umzug
 Tarifwechsel

Name des bisherigen Stromversorgers

Kundennummer beim bisherigen Stromversorger

Stromzählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand

Ableседatum

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziffer 1.2 AGB)

nächstmöglicher Zeitpunkt
 zum

Nur gültig im Netzgebiet **SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH/ Westnetz GmbH** bei einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh

	Einheit	netto ¹	brutto ^{2*}
Verbrauchspreis	ct/kWh	22,86	27,20
Grundpreis	€/Jahr	100,85	120,00
einmaliger Starterbonus je Anlage: Die Abrechnung erfolgt mit der darauffolgenden Jahresrechnung.	€	-	-

¹ inkl. Steuern und Abgaben | ² inkl. 19% Umsatzsteuer

* Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) zum Rechnungsbetrag. Bruttobeträge sind gerundet.

Preisgarantie

SWT garantiert dem Kunden die obenstehenden Preise zum Liefervertrag **RÖMERSTROM** nach der jeweiligen Ziffer 6.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bis zum **31.12.2021**. Bis zu diesem Datum finden die jeweiligen Regelungen zur Preisanpassung (siehe Ziffer 6.4 AGB) keine Anwendung.

Laufzeit und Kündigung RÖMERSTROM zur Ziffer 4 des Auftrages

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12. des auf den Vertragsschluss folgenden übernächsten Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden. Zusätzlich kann der Vertrag innerhalb der Erstlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des 23. Kalendermonats nach Vertragsschluss gekündigt werden (eine Vertragsbindung innerhalb der Erstlaufzeit besteht daher für maximal zwei Jahre). Nach Ablauf der Erstlaufzeit nach Satz 1 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail). Besondere Kündigungsrechte gemäß den beigefügten AGB bleiben unberührt.



RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn/Kommunikation per E-Mail/Verbrauchsart

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist verbindlich und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Eingang des Kundenantrags wird durch den Lieferanten umgehend bestätigt. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.
- 1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn erfolgt in der Regel zum Monatsersten des übernächsten Monats ab Eingang des Antrags beim Lieferanten, sofern die für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind und dem Lieferanten insbesondere die Kündigungsbestätigung des bestehenden Stromlieferungsvertrages des Kunden durch den bisherigen Lieferanten sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber vorliegen. Der Kunde erhält umgehend eine Bestätigung über den Lieferbeginn in Textform (inklusive E-Mail).
- 1.3 Liegt dem Lieferanten die Bestätigung über den Beginn der Netznutzung nicht spätestens zwölf Monate nach Antragseingang vor, wird der Antrag des Kunden gegenstandslos. Der Kunde kann jederzeit einen neuen Antrag stellen.
- 1.4 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Kommunikation mit dem Lieferanten per E-Mail abzuwickeln. Änderungen der E-Mail-Adresse werden dem Lieferanten umgehend vom Kunden mitgeteilt.
- 1.5 Das Angebot gilt nur für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh für private Zwecke. Entnahmestellen mit Heizstrom, Leistungsmessung sowie prepaid- oder Münzzähler (außerhalb des Strom-Grundversorgungsgebietes der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH) können nicht beliefert werden. Der Lieferant wird den Kunden über das Nichtzustandekommen der Belieferung informieren.
- 1.6 Der Vertragsschluss und die Bestätigung des Lieferanten erfolgen nur, wenn der Netzbetreiber die Belieferung der Verbrauchsstelle nach Standardlastprofilen bestätigt und der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittlich geschätzte Jahresverbrauch der Lieferstelle von bis zu 100.000 kWh nicht überschritten wird.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht/Eigenerzeugungsanlagen/Kosten für den Einbau eines Zählers bzw. Messsystems nach § 21c EnWG

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seiner Entnahmestelle. Der Lieferant liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energieflussmesstechnisch erfasst wird.
- 2.2 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Erzeugung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.4 Der Kunde hat den Lieferanten vorab über die Verwendung von Eigenerzeugungsanlagen zu informieren.
- 2.5 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung bzw. ein Messsystem im Sinne des § 21c EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 3.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hier an jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen.

Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.3 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf Grundlage der Abrechnung der vergangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3.
- 3.5 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (nach § 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen § 288. Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 5.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben (nur gültig im Strom-Grundversorgungsgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH).
- 5.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 5.4 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

- 5.5 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.4 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 5.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 5.7 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 8 bleiben unberührt.
- 6. Preise und Preisbestandteile/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen/Tarifinformationen**
- 6.1 Der Preis gemäß Anlage 1 des Auftrages RÖMERSTROM für die Lieferung von RÖMERSTROM setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den Messstellenbetrieb, soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Konzessionsabgaben, die EEG-Umlage, die Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die Offshore-Netzuumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die Stromsteuer.
- 6.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 6.1 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.3 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.2 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.4 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.4 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (inklusive E-Mail) mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem

geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 8. Einstellung und Unterbrechung der Lieferung/Fristlose Kündigung**
- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.
- 8.3 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsmächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2 Satz 1 bis 4; im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Fall des Verzugs mit einer nach Ziffer 5 angeforderten Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen von Ziffer 8.2 Satz 1 bis 4, wenn der Kunde eine nach Eintritt des Verzugs gesetzte Nachfrist zur vollständigen Erbringung der Sicherheit von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung erfolglos verstreichen lässt.
- 8.6 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 8.7 Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer der Kunden betreffenden negativen Auskunft der Creditreform nach Ziffer 12 insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 9. Haftung**
- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 9.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungen und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

10. Umzug/Übertragung des Vertrages/Lieferantenwechsel

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten bei Umzug das Ende dieses Vertrages mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats, unter Angabe der neuen Anschrift, des Umzugsdatums und der Zählnummer in Textform (inklusive E-Mail) mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.
- 10.2 Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. 10.6 Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

11. Datenschutz/Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR), Ostallee 7 – 13, 54290 Trier, Tel.: 0651/717-1030, datenschutz@swt.de. Der Datenschutzbeauftragte der SWT steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der vorgenannten Adresse zur Verfügung. Die SWT verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Stromlieferungsvertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Stromlieferungsvertrages verarbeitet die SWT Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Stromlieferungsvertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWT an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. Der Kunde hat gegenüber der SWT Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWT widersprechen; telefonische Werbung durch die SWT erfolgt zudem nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

12. Bonitätsprüfung

- 12.1 Der Kunde willigt ein, dass der Lieferant Auskünfte über ihn von der Wirtschaftsauskunftei erhält.
- 12.2 Die Adresse der derzeit genutzten Wirtschaftsauskunftei lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14. Streitbeilegungsverfahren

- 14.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7–13, 54290 Trier. Weitere Informationen und Kommunikationswege sind unter www.swt.de veröffentlicht.
- 14.2 Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde

de nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

- 14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo.–Fr. 10:00–16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.–Fr. 9:00 Uhr–15:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 14.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: ec.europa.eu/consumers/odr/.
15. **Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info oder unter www.swt.de/energiedienstleistungen.

16. Kostenpauschalen

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet. Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Mahnkosten (nach Ziffer 4.2) 5,20 Euro
- Folgende Kostenpauschalen zur o.g. Regelung gelten lediglich im Strom Grundversorgungsgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
- Nachinkassogang (nach Ziffer 4.2) 32,00 Euro
- Unterbrechung der Versorgung (nach Ziffer 8.3) 32,00 Euro
- Wiederherstellung der Versorgung (nach Ziffer 8.3)
 - während der Dienstzeit 32,00 Euro
 - außerhalb der Dienstzeit 128,00 Euro

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Kunde hat der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH die anfallenden Bankgebühren für Rücklastschriften zu erstatten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Betrag für die Wiederherstellung der Versorgung enthält die Umsatzsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19%). Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Trier. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

19. Stromkennzeichnung gemäß §42 EnWG*

SWT-Stromlieferung des Produktes RÖMERSTROM	47,1	52,9			
SWT-Gesamtstromlieferung	23,1	17,0	49,6	6,8	3,1
Verbleibender Residualmix	27,1	16,6	45,3	7,2	3,4
Stromerzeugung in Deutschland (Durchschnittswerte zum Vergleich Quelle BDEW)	38,1	3,5	33,1	12,7	10,2

- Kohle
- Strom aus Erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen bzw. sonstiger Erneuerbare Energieträger
- Erneuerbare Energieträger (gefördert nach EEG)
- Kernkraft
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

* Stand: 01.11.2018
Lieferjahr 2017

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde RÖMERSTROM:

radioaktiver Abfall 0 g/kWh, CO₂-Emissionen 0 g/kWh

Umweltauswirkungen je Kilowattstunde Gesamtstromlieferung:

radioaktiver Abfall 0,0002 g/kWh, CO₂-Emissionen 209 g/kWh

RÖMERSTROM – natürlich von den Stadtwerken Trier.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An: SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier, Fax: 0651-717-1299. E-Mail: service@swt.de
- Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.